



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ an  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 10. März 2021 in der konsolidierten – nicht amtlichen- Fas-  
sung der 1. Änderungssatzung vom 28. November 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

- § 1 Zweck der Studien und Prüfungsordnung
- § 2 Studienziel
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit
- § 5 Anrechnung der Hebammenausbildung
- § 6 Modularisierung
- § 7 Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch
- § 8 Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt
- § 9 Praktisches Studiensemester
- § 10 Abschlussarbeit
- § 11 Prüfungskommission
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses
- § 13 Zeugnis und akademischer Grad
- § 14 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (APO) vom 20. Juni 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang „Hebamme weiterqualifizierend“ hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als „Hebamme B. Sc.“ zu qualifizieren. <sup>2</sup>Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können.
- (2) <sup>1</sup>Durch eine umfassende und ausgewogene Vermittlung fachlicher Kenntnisse sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Themenkomplexe und Problemstellungen zu erfassen und einer zielorientierten Lösung zuzuführen. <sup>2</sup>Im praktischen Studiensemester sollen die bereits erworbenen Kenntnisse durch selbständiges, professionelles Handeln vertieft werden. <sup>3</sup>Fakultätsübergreifende und allgemeinwissenschaftliche Inhalte werden durch die Elemente des „Studium Generale“ einbezogen, um so fächerübergreifende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu erlangen.
- (3) Das erfolgreich abgeschlossene Studium soll entsprechend § 9 Abs. 3 HebRefG dazu befähigen,
  1. hochkomplexe Betreuungsprozesse einschließlich Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung im Bereich der Hebammentätigkeit auf der Grundlage wissenschaftsbasierter und wissenschaftsorientierter Entscheidungen zu planen, zu steuern und zu gestalten,
  2. sich Forschungsgebiete der Hebammenwissenschaft auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue

Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,

3. sich kritisch-reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch mit praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
4. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Risikomanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

(4) <sup>1</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums befähigt auf Grund der durch Bescheid (A182) der Vereinigung von Pflegenden in Bayern vom 20.07.2021 festgestellten Gleichwertigkeit der Qualifikation zur Ausübung der Tätigkeit als Praxisanleitung gem. § 57 Abs. 3 AVPfleWoqG. <sup>2</sup>Die Hochschule stellt hierüber ein Zertifikat aus.

(5) Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung verwendete Bezeichnung „Hebamme“ gilt gemäß § 3 Abs. 2 HebRefG für alle Berufsangehörigen.

### **§ 3**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung zum Studium ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Art. 43 Abs. 2 und 7 bzw. Art 45 BayHSchG jeweils i. V. m. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Hochschule des Freistaates Bayern (QualIV) vom 2. November 2007 in der jeweils geltenden Fassung. <sup>2</sup>Das Nähere regelt die Satzung über das Verfahren der Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 17. Dezember 2020 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) <sup>1</sup>Des Weiteren setzt der Zugang zum Studium deutsche Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens voraus. <sup>2</sup>Der Nachweis der Deutschkenntnisse hat durch anerkannte, geeignete Sprachzertifikate zu erfolge; die Nachweispflicht entfällt für Studienbewerberinnen und Studienbewerber,

die ihre Studienqualifikation an einer deutschsprachigen Bildungseinrichtung erworben haben.

- (3) <sup>1</sup>Eine weitere Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist der Nachweis der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ gemäß § 2 Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspfleger (HebG) bzw. § 24 Hebammenreformgesetz (HebRefG). <sup>2</sup>Der erfolgreiche Abschluss der Hebammenausbildung im Inland entspricht hierbei dem Erwerb des allgemeinen Hochschulzugangs für Absolventen und Absolventinnen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildungsprüfung im Sinne des § 29 Abs.1 Nr. 3 QualV. <sup>3</sup>Ausländische Ausbildungsabschlüsse werden entsprechend der Regelungen der §§ 43-53 HebRefG in Verbindung mit der QualV berücksichtigt.

## **§ 4**

### **Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. <sup>3</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS-Punkte), vergeben, wobei die für den Zugang zum Studium erforderliche abgeschlossene Ausbildung zur Hebamme an einer Fachschule und der Nachweis einer Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Hebamme“ im Umfang von 100 ECTS-Punkten auf das Studium angerechnet werden. <sup>4</sup>Näheres hinsichtlich der Anrechnung der Ausbildung auf das Studium regelt § 5 dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>5</sup>In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester.
- (2) Das Vollzeitstudium umfasst sechs theoretische Studiensemester mit praktischen Anteilen sowie ein praktisches Studiensemester, das gemäß der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung grundsätzlich als 7. Studienplansemester geführt wird.
- (3) In das Studium integriert ist ein Studium Generale, das 6 ECTS umfasst; die Module können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Es ist im Rahmen des Studiums eine Bachelorarbeit anzufertigen. <sup>2</sup>Nähere Bestimmungen hierzu regelt § 10.

## **§ 5**

### **Anrechnung der Hebammenausbildung**

<sup>1</sup>Die altrechtliche Ausbildung für Hebammen nach dem Gesetz über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers (Hebammengesetz – Gesetz vom 04.06.1985 BGBl. I S. 902; aufgehoben durch Artikel 5 G. v. 22.11.2019 BGBl. I S. 1759) schließt mit der staatlichen Prüfung ab und dauert unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung drei Jahre. <sup>2</sup>Sie befähigt gemäß § 5 HebG dazu, Frauen während der Schwangerschaft, der Geburt und dem Wochenbett Rat zu erteilen und die notwendige Fürsorge zu gewähren, normale Geburten zu leiten, Komplikationen des Geburtsverlaufs frühzeitig zu erkennen, Neugeborene zu versorgen, den Wochenbettverlauf zu überwachen und eine Dokumentation über den Geburtsverlauf anzufertigen. <sup>3</sup>Die für das Erreichen des Ausbildungszieles zu vermittelnden praktischen und theoretischen Unterrichtsinhalte werden in der Anlage 1 zu § 1 Abs.1 HebAPrV aufgelistet. <sup>4</sup>Die hierdurch von Hebammen bereits vor dem Studium erworbenen Kompetenzen werden in Höhe von 100 ECTS auf die im Rahmen des Studiums zu erwerbenden 210 ECTS-Punkte angerechnet. <sup>5</sup>Diese außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen, gleichwertigen Kompetenzen, werden mit dem Antrag auf Immatrikulation auf die in der Anlage angegebenen Module (AM) angerechnet, wenn die erforderlichen Unterlagen vorliegen.

## **§ 6**

### **Modularisierung**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich und thematisch abgerundeten, in sich geschlossenen und mit ECTS-Punkten belegten Lehreinheiten. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen.
- (2) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für das Erreichen des Studienziels nicht vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden und sind nicht bestehenserheblich und nicht endnotenbildend.
- (3) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Über die in der Anlage genannten Wahlpflichtmodule hinaus können weitere Wahlpflichtmodule angeboten werden. <sup>3</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

## § 7

### **Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Interdisziplinäre Studien erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, der alles Weitere zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, sowie den Ablauf des Studiums im Einzelnen festlegt, soweit dies nicht bereits durch diese Studien- und Prüfungsordnung abschließend geregelt wird. <sup>2</sup>Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch ist nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Er wird vom Fakultätsrat Interdisziplinäre Studien beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. <sup>4</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch soll insbesondere Regelungen und Angaben enthalten über:
1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden und der ECTS-Punkte je Modul/Teilmodul und Semester sowie Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlichen;
  2. den Katalog der fachbezogenen Pflichtmodule, der wählbaren fachbezogenen Wahlpflichtmodule mit ihren Semesterwochenstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten;
  3. die Lerninhalte und Qualifikationsziele der Module/Teilmodule;

4. die Verwendbarkeit der Module/Teilmodule im Zusammenhang mit anderen Modulen/Teilmodulen des Studiengangs oder in anderen Studiengängen;
  5. die Lehrveranstaltungsart, Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen/Teilmodulen, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden;
  6. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist oder sie nicht in dieser Anlage abschließend festgelegt wurde;
  7. nähere Bestimmungen zu den Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen/Teilmodulen sowie den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Punkten (insbesondere Prüfungsart, -umfang, -dauer, soweit dieses nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurde) und zur Notengewichtung der Module/Teilmodule bei der Bildung von Endnoten der Module und Prüfungsgesamtergebnis;
  8. die Häufigkeit des Angebots von Modulen/Teilmodulen;
  9. den Arbeitsaufwand und die Dauer der Module/Teilmodule;
  10. die Ziele und Inhalte des praktischen Studienabschnitts und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen;
- (3) <sup>1</sup>Das Studium Generale umfasst 6 ECTS-Punkte. <sup>2</sup>Die Module des Studium Generale werden in einem eigenen Katalog hochschulweit angeboten und können in beliebigen Semestern belegt werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Ebensowenig besteht ein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet das Los. <sup>4</sup>Zuletzt besteht kein Anspruch darauf, dass keine zeitlichen Überschneidungen sämtlicher wählbarer Module existieren.

## § 8

### **Studienfachberatung und Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung wird vom Fakultätsrat ernannt. <sup>2</sup>Die vorrangige Aufgabe besteht in der Unterstützung und Information der

Studierenden bei allen Fragen der Planung des Studienverlaufs und der Studienorganisation. <sup>3</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, bei geplanten Auslandssemestern oder beim Wechsel des Studiengangs in Anspruch genommen werden.

- (2) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Studienplansemesters sind die Module 110 Biopsychosoziale Grundlagen und 140 Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen erstmalig anzutreten. <sup>2</sup>Überschreiten Studierende die Frist nach Satz 1, werden die nicht angetretenen Prüfungen als erstmalig „nicht bestanden“ gewertet. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.

## **§ 9**

### **Praktisches Studiensemester**

- (1) Das praktische Studiensemester ist integraler Bestandteil des Studiums.
- (2) Das praktische Studiensemester beinhaltet eine praktische Zeit der Ausübung originärer Hebammenarbeit im intra- und/oder extramuralen Bereich mit Schwangeren, Gebärenden, Wöchnerinnen und/oder Familien im Ausmaß von 600 Stunden, die zusammenhängend als praktisches Studiensemester, kontinuierlich parallel zum Studium oder in Blöcken während des Studiums abzuleisten sind.
- (3) Das praktische Studiensemester beinhaltet praxisbegleitende Lehrveranstaltungen im Umfang von 6 Semesterwochenstunden an der Hochschule Landshut.
- (4) Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die praktische Zeit durch einen geeigneten, im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch beschriebenen Nachweis bestätigt werden kann und
  2. die für die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (5) <sup>1</sup>In begründeten Fällen ist die Anrechnung einer praktischen Zeit abweichend von § 11 Abs. 4 S. 3 APO, nicht aber der Erlass der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen möglich. <sup>2</sup>Dies ist insbesondere dann gegeben, wenn einschlägige Praxiserfahrung nachgewiesen



werden kann. <sup>3</sup>Die Anrechnung setzt einen schriftlichen Antrag an die Prüfungskommission voraus, der mit entsprechenden Nachweisen belegt werden muss.

## **§ 10**

### **Abschlussarbeit**

- (1) Mit der Abschlussarbeit/Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig erstellten Arbeit anwenden zu können.
- (2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelorarbeit wird im Regelfall im sechsten Studienplansemester ausgegeben. <sup>2</sup>Die Bachelorarbeit muss spätestens 5 Monate nach Ausgabe des Themas abgegeben werden. <sup>3</sup>Die Fristen können im Einzelfall auf Antrag an die Prüfungskommission angemessen verlängert werden, wenn sie aus nicht von den Studierenden zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können.
- (3) Die Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit kann frühestens nach dem erfolgreichen Abschluss der Module 110 (Biopsychosoziale Grundlagen) und 140 (Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen) sowie des Moduls 240 (Wissenschaftliches Arbeiten 1) erfolgen.
- (4) <sup>1</sup>Die Prüferinnen bzw. Prüfer der Bachelorarbeit müssen hauptamtliche Dozentinnen bzw. Dozenten der Hochschule sein. <sup>2</sup>Ihre Bestellung erfolgt durch die Prüfungskommission.

## **§ 11**

### **Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt wird. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin/ des Stellvertreters. <sup>4</sup>Die Prüfungskommission kann für weitere Studiengänge der Fakultät zuständig sein.
- (2) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission über die Anrechnung von Leistungen.

## § 12

### **Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses**

- (1) Die Art der Prüfungsleistung kann eine schriftliche Prüfung (Dauer zwischen 45 und 120 Minuten), eine mündliche Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine elektronische Prüfung (Dauer zwischen 30 und 120 Minuten), eine praktische Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), eine kombinierte mündlich-praktische Prüfung (Dauer zwischen 15 und 60 Minuten), ein studienbegleitender nicht endnotenbildender Leistungsnachweis oder ein studienbegleitender endnotenbildender Leistungsnachweis sein.
- (2) <sup>1</sup>Studienbegleitende Leistungsnachweise können schriftliche Leistungsnachweise (Klausuren), mündliche Leistungsnachweise (Kolloquien, Befragungen, Referate, Lehrproben), praktische Leistungsnachweise (z.B. Durchführung von manualdiagnostischen Methoden), Studienarbeiten und Projektarbeiten oder eine Kombination aus diesen sein. <sup>2</sup>Für Pflichtmodule ist das Nähere geregelt in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung. <sup>3</sup>Ist die Art des Leistungsnachweises für ein Modul bzw. Teilmodul in der Anlage der Studien- und Prüfungsordnung nicht eindeutig festgelegt, ist diese durch den Fakultätsrat über den Studien- und Prüfungsplan zu konkretisieren.
- (3) <sup>1</sup>Für die Bewertung der Prüfungsleistungen, auf denen Endnoten beruhen, sind die Noten 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; und 5,0 zu verwenden. <sup>2</sup>Sind mehrere Prüfungsleistungen zu einer Endnote zusammenzufassen, ergibt sich die Note aus dem auf eine Kommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel aus den gewichteten Noten gemäß der Anlage zu Studien- und Prüfungsordnung.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht endnotenbildend sind, werden mit den Prädikaten „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet.
- (5) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten, gewichteten arithmetischen Mittel aus den endnotenbildenden Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Bei der Berechnung werden die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit entsprechend ihrer ECTS-Punkte gewichtet.
- (6) Auf der Grundlage des Prüfungsgesamtergebnisses wird gemäß den Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung ein Gesamturteil gebildet.

### **§ 13**

#### **Zeugnis und akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus. <sup>3</sup>Als Anhang zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement zur Studiengangserläuterung in englischer Sprache ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad

„Bachelor of Science“, Kurzform: „B.Sc.“

verliehen. <sup>2</sup>Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde ausgestellt.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten\*)**

Diese Satzung tritt zum 01. Oktober 2020 in Kraft.

\*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 10. März 201. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde. Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01. Oktober 2022 in Kraft.

**Anlage:**

Modul-Nr.	Modulname	Art des Moduls <sup>i</sup>	Form der LV <sup>ii</sup>	ECTS	SWS	Prüfungsart <sup>iii</sup>	Prüfungsdauer/-leistung	Notengewicht	Zulassungsvoraussetzung
<b>101</b>	<b>Einführung in den Beruf</b>	AM		5	4				
101.1	Berufskunde			2	1				
101.2	Hebammengeschichte			2	2				
101.3	Rechtsgrundlagen für Hebammen			1	1				
<b>102</b>	<b>Biomedizinische Grundlagen</b>	AM		5	6				
102.1	Gesundheitslehre			1	1				
102.2	Erste Hilfe			1	1				
102.3	Biologie, Anatomie und Physiologie			3	4				
<b>103</b>	<b>Schwangerschaft 1</b>	AM		5	6				
103.1	Grundlagen der Pflege			2	2				
103.2	Regelrechte Schwangerschaft			2	3				
103.3	Embryologie			1	1				
<b>104</b>	<b>Geburtshilfe 1</b>	AM		5	6				
104.1	Grundlagen der Kommunikation			2	2				
104.2	Regelrechte Geburt			3	4				
<b>100</b>	<b>Berufspraktikum 1</b>	AM		10					
<b>201</b>	<b>Bezugsdisziplinäres Wissen</b>	AM		5	6				
201.1	Grundlagen der Psychologie			2	2				
201.2	Grundlagen der Soziologie und Pädagogik			2	2				
201.3	Hygiene und Mikrobiologie			1	2				
<b>202</b>	<b>Wochenbett und Stillzeit</b>	AM		5	6				
202.1	Pädiatrie für Hebammen			2	2				

202.2	Wochenbett			1,5	2				
202.3	Stillen und Ernährung			1,5	2				
<b>203</b>	<b>Schwangerschaft 2</b>	AM		5	6				
203.1	Schwangerenvorsorge und Elternbildung			3	3				
203.2	Regelwidrige Schwangerschaft			2	3				
<b>204</b>	<b>Geburtshilfe 2</b>	AM		5	6				
204.1	Spezielle Pharmakologie			1	1				
204.2	Regelwidrige Geburt			2	3				
204.3	Repetitorium Hebammenkunde (inkl. mündlichem und schriftlichem Teil der staatlichen Prüfung)			2	2				
<b>200</b>	<b>Berufspraktikum 2</b>	AM		10	1				
<b>300</b>	<b>Berufspraktikum 3</b>	AM		10					
<b>400</b>	<b>Berufspraktikum 4</b>	AM		10	2				
<b>500</b>	<b>Berufspraktikum 5</b>	AM		10					
<b>600</b>	<b>Berufspraktikum 6</b> (inkl. praktischem Teil der staatlichen Prüfung)	AM		10	4				
Summe der angerechneten ECTS				100					
<b>110</b>	<b>Biopsychosoziale Grundlagen</b>	PFM		5	4	schr.Pr	120 Minuten	5/66	
110.1	Physiologische Grundlagen		SU	2	2				
110.2	Psychosoziale Entwicklungsprozesse		SU	1	1				
110.3	Psychoneuroendokrinologie für Hebammen		SU	2	1				
<b>120</b>	<b>Repetitorium</b>	PFM		3	2	schr.Pr.	90 Minuten	3/66	
120.1	Repetitorium Hebammenwissen		SU	2	1,5				
120.2	Repetitorium Skills		Ü	1	0,5				

<b>130</b>	<b>Professionelle Interaktionssysteme</b>	PFM <sup>iv</sup>		5	4	LN	Ref (15 Min; 30%), PP (10- 30 Min; 40%), A (3-7 Seiten; 30%)	5/66	
130.1	Beratung und Entscheidungsfindung		SU/Ü	3	2				
130.2	Körperarbeit		SU/Ü	2	2				
<b>140</b>	<b>Gesundheitswissenschaftliche Grundlagen</b>	PFM		5	4				
140.1	Einführung in die Gesundheitswissenschaften		SU	3	2	schr.Pr.	60 Minuten	3/66	
140.2	Scientific English		v	2	2			2/66	
<b>150</b>	<b>Studium Generale</b>	WPFM	vi	2	2			nein	
<b>210</b>	<b>Adaptationsprozesse 1</b>	PFM		5	4	LN	SP (60 Min; 60%), PP (10- 30 Min; 40%)	5/66	
210.1	Physiologie der Schwangerschaft		SU	1	1				
210.2	Geburtsphysiologie		SU	2	1,5				
210.3	Physiologie der frühen Neonatalphase		SU	1	1				
210.4	Adaptation 1: Handlungskompetenz		Ü	1	0,5				
<b>220</b>	<b>Frauengesundheit</b>	PFM <sup>iv</sup>		5	4	LN (mE/oE)	P, Ref (45 Min) A (2-6 Seiten)	nein	
220.1	Gesundheitsförderung		S	3	2				
220.2	Frauenspezifische Gesundheit		S	2	2				
<b>230</b>	<b>Psychosoziale Aspekte der Reproduktionsphase</b>	PFM		3	3	LN	MP (15-30 Min), A (5-10 Seiten)	3/66	
230.1	Entwicklungspsychologie im Kindes- und Erwachsenenalter		SU	2	2				
230.2	Soziologie der Reproduktionsphase		SU	1	1				
<b>240</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten 1</b>	PFM		5	3	LN		5/66	

240.1	Einführung in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens		SU/Ü	3	2		A (3-5 Aufgaben; 80%), A (3-5 Seiten; 20%)		
240.2	Schreibwerkstatt		S	2	1				
<b>250</b>	<b>Studium Generale</b>	WPFM	vi	2	2			nein	
<b>310</b>	<b>Adaptationsprozesse 2</b>	PFM		5	4	LN	SP (60 Min; 50%), PP (10-30 Min; 50%)	5/66	Modul 110
310.1	Pathophysiologie und Interventionen in Schwangerschaft, Geburtshilfe und Wochenbett		SU	2,5	2				
310.2	Still- und Laktationsberatung Vertiefung		SU/Ü	2	1,5				
310.3	Adaptation 2: Handlungskompetenz		Ü	0,5	0,5				
<b>320</b>	<b>Theorie-Praxis-Transfer</b>	PFM <sup>iv</sup>		3	2	schr.Pr.	60 Minuten	3/66	
320.1	Erwachsenenbildung und Praxisanleitung		SU/Ü	2	1				
320.2	Begleitung fachlicher und psychosozialer Lern- und Entwicklungsprozesse		SU/Ü	1	1				
<b>330</b>	<b>Wissensmanagement und -transfer</b>	PFM		5	3	LN	LP (10 Min; 20%), A (7-10 Seiten; 50%), A (3-7 Seiten; 30%)	5/66	
330.1	Pädagogik in den Gesundheitsberufen		SU	2	1				
330.2	Didaktische Konzepte für die Hebammenarbeit		S	2	1				
330.3	Evidenzbasierte klinische Entscheidungsfindung		SU/Ü	1	1				
<b>340</b>	<b>Wissenschaftliches Arbeiten 2</b>	PFM		5	4	2 Teilmodule			

340.1	Qualitative Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften		SU	1,5	1	LN	SP (45 Min; 80%), A (2-15 Seiten; 20%)	4/66	
340.2	Quantitative Forschungsmethoden in den Gesundheitswissenschaften		SU	1,5	1				
340.3	Critical Appraisal		SU/Ü	1	1				
340.4	Bachelorseminar		S	1	1	StA			
<b>350</b>	<b>Studium Generale</b>	WPFM	vi	2	2			nein	
<b>410</b>	<b>Komplexes Fallverstehen in der Hebammenarbeit</b>	PFM <sup>iv</sup>		3	3	LN (mE/oE)	A (2-8 Seiten)	nein	Module 110, 120, 210
410.1	Situationsanalysen in autonomen Handlungsfeldern		SU/Ü	2	1				
410.2	Simulationstraining und Fallarbeit		Ü	1	2				
<b>420</b>	<b>Institutionelle Rahmenbedingungen der Hebammenarbeit</b>	PFM		5	4	schr.Pr.	120 Minuten	5/66	
420.1	Gesundheitspolitik und -ökonomie		SU	2	2				
420.2	Recht und Haftung im Hebammenwesen		SU	1,5	1				
420.3	Qualitätsmanagement in Handlungsfeldern von Hebammen		SU	1,5	1				
<b>430</b>	<b>Bachelorarbeit</b>	PFM		12	3	Ab- schluss- arbeit	StA	12/66	Module 110, 140, 240
430.1	Bachelorkolloquium		S	1	2				
430.2	Peer-Group-Schreibwerkstatt		S	1	1				
<b>510</b>	<b>Praxisphase</b>	PFM <sup>iv</sup>		30	6	LN (mE/oE)	3 A (2-5 Seiten)	nein	
510.1	Praktische Hebammenarbeit		PR	22					
510.2	Supervisorische Begleitung und Reflexion		PR	4	3				



510.3	Intervision in der Kleingruppe		PR	4	3				
	14 AM, 16 PFM, 3 WPFM			210	54/ 63 <sup>vii</sup>				

<sup>i</sup> Art des Moduls: Pflichtmodul (PFM), Wahlpflichtmodul (WPFM), Anrechnungsmodul (AM); Anrechnungsmodule werden NICHT angeboten.

<sup>ii</sup> Form der Lehrveranstaltung: Seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Praktikum (PR), Seminar (S),

<sup>iii</sup> Prüfungsart: Ausarbeitung (A), (kombinierter) Leistungsnachweis (LN), Lehrprobe (LP), mündliche Prüfung (MP), praktische Prüfung (PP), Projekt (P), Referat (Ref), schriftliche Prüfung (schr. Pr./SP), Studienarbeit (StA)

<sup>iv</sup> Anwesenheitspflicht: in diesen Modulen besteht eine Anwesenheitspflicht von mindestens 75%, um zur Prüfung zugelassen zu werden bzw. bei LN (mE/oE) das Modul erfolgreich abschließen zu können.

<sup>v</sup> Form, Inhalte und Lernziele der Lehrveranstaltung „Scientific English“ sowie Prüfungsart und Prüfungsdauer/-leistung werden im Modulhandbuch für den Bereich Sprachen festgelegt.

<sup>vi</sup> Die Module sind aus dem Modulkatalog „Studium Generale“ der Hochschule Landshut zu wählen. Sie können in beliebigen Semestern belegt werden. Nähere Angaben zur Form der Lehrveranstaltung, Prüfungsart und Prüfungsdauer finden sich im semesteraktuellen Modulhandbuch „Studium Generale“ der Hochschule Landshut.

<sup>vii</sup> Die fiktiven 54 SWS aus den Anrechnungsmodulen 100, 101, 102, 103, 104, 200, 201, 202, 203, 204, 300, 400, 500, 600 werden an der Hochschule nicht angeboten.